

Verhandlungsschrift

aufgenommen bei der am Dienstag, dem 15. Dezember 2008 um 19.30 Uhr im Gemeindeamt Draßburg, Eisenstädterstraße 7, stattgefundenen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Draßburg.

Anwesend waren: Bürgermeister Christian Illedits als Vorsitzender, sowie die Gemeinderatsmitglieder Andreas Bandat, Renate Tomassovits, Mag.(FH) Rudolf Ivancsits, Ing. Norbert Wild, Jochen Illedits, Nicole Jeckel-Ludwig, Ingrid Haider, Ing. Martin Knopf, Claudia Müllner, Wilhelm Wukovits und Johannes Mersich.

Entschuldigt war: Vizebürgermeister Johann Lohr, Ing. Roland Koller und Martin Horvath.

Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung der Verhandlungsschriften der letzten Gemeinderatssitzung (24. Juni 2008).
2. Beschlussfassung über Kreditübertragungen bzw. überplanmäßige Ausgaben/Einnahmen in Haushaltsjahr 2008.
3. Beschlussfassung über eine Vereinbarung mit der RÖEE betreffend die Winterdienstleistungen am Parkplatz bei der Haltestelle (Bahnhof) Draßburg.
4. Beschlussfassung über einen Mietvertrag mit der Röm.-kath. Pfarrkirche Draßburg betreffend die Grundstücke Nr. 2083/2 und 2083/1 (teilweise) zwecks Errichtung und Betriebes eines Aussichtsturmes.
5. EKKO – Energiekonzepte für Kommunen – Teilnahme der Gemeinde Draßburg.
6. Erlassung einer Verordnung, mit der der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Draßburg geändert wird (02.18 Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes).
7. Beschlussfassung über eine Resolution betreffend die geplanten Rationalisierungsmaßnahmen der Post AG im Bereich Personal und Filialnetz.
8. Erlassung nachstehender Abgabenverordnungen der Gemeinde Draßburg für das Finanzjahr 2009 über:
 - a) die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe.
 - b) die Ausschreibung einer Abgabe für das Halten von Hunden.
 - c) die Ausschreibung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz 1984 i.d.F. LGBl. Nr. 37/1990.
 - d) die Ausschreibung einer Kanalbenützungsg Gebühr.
 - e) die Ausschreibung einer Abfallbehandlungsabgabe.
 - f) die Ausschreibung von Friedhofsgebühren.
 - g) die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer.
9. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Finanzjahr 2009.
10. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag betreffend die Gemeinde Draßburg KEG für das Finanzjahr 2009.
11. Allfälliges.

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, konstatiert die ordnungsgemäß erfolgte Einberufung der Sitzung, deren Beschlußfähigkeit, eröffnet diese und ernennt die Gemeinderäte Illedits Jochen und Johannes Mersich zu Beglaubigern. Mit der Abfassung der Niederschrift wird GOAR Ernst Wild beauftragt.

14/2008 Verlesung und Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung (24. Juni 2008).

Der Vorsitzende stellt gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung die Frage, ob jemand gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzungen Einwendungen erheben will und erklärt, nachdem von den

Anwesenden keine Einwendungen erhoben werden, die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung (24. Juni 2008) als genehmigt.

15/2008 Beschlussfassung über Kreditübertragungen bzw. überplanmäßige Ausgaben/Einnahmen in Haushaltsjahr 2008.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gemeinde Draßburg vom Amt der Bgld. Ldrgr., Abt. 2, mit Schreiben vom 05.05.2008, Zahl 2-GI-VA1055/16-2008 zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlags aufgefordert wurde, weil der Sollüberschuss bei VA - Stelle 1/990/9631 im Rechnungsabschluss 2007 (EUR 99.153,05) nicht so hoch wie im Voranschlag 2008 veranschlagt (EUR 175.200,00) war und somit eine Differenz von EUR 76.046,95 gegeben war.

Nach Rücksprache mit der Abt. 2 kann betreffend diese Differenz auch eine Kreditübertragung gem. den Bestimmungen der Gemeindeordnung beschlossen werden, da die angesprochene Differenz 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags nicht übersteigt.

Diese Mindereinnahmen können abgedeckt werden durch:

Minderausgaben bei 1/981/298: von EUR 50.000,-- auf EUR 0,00	50.000,--
Mehreinnahmen bei 2/925/859: von EUR 570.200,-- auf EUR 600.000,00	29.800,--

Summe:	79.800,00

Hierüber fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden einstimmig folgenden

Beschluss:

Die oben erwähnten Mindereinnahmen bei Voranschlagstelle 2/990/9631 werden durch

Minderausgaben bei 1/981/298: von EUR 50.000,-- auf EUR 0,00	50.000,--
Mehreinnahmen bei 2/925/859: von EUR 570.200,-- auf EUR 600.000,00	29.800,--

Summe:	79.800,00

abgedeckt.

Verfügung: Dieser Beschluss ist auch dem Rechnungsabschluss 2008 als Nachweis anzuschließen.

16/200/ Beschlussfassung über eine Vereinbarung mit der RÖEE betreffend die Winterdienstleistungen am Parkplatz bei der Haltestelle (Bahnhof) Draßburg.

Der Vorsitzende bringt den Anwesenden die gegenständliche Vereinbarung mit der RÖEE AG, Zl.: T-09/4/001-2008, vollinhaltlich (inkl. der Anlagen 1 und 2) zur Kenntnis und nach kurzer Debatte fassen diese über Antrag des Bürgermeisters einstimmig folgenden

Beschluss:

Die gegenständliche Vereinbarung mit der RÖEE AG, Zl.: T-09/4/001-2008, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet und dieser Verhandlungsschrift in Kopie angeschlossen ist, wird zum Beschluss erhoben und vollinhaltlich anerkannt.

Verfügung: Das genannte Übereinkommen ist entsprechend zu unterfertigen und an die RÖEE AG zu retournieren.

17/2008 Beschlussfassung über einen Mietvertrag mit der Röm.–kath. Pfarrkirche Draßburg betreffend die Grundstücke Nr. 2083/2 und 2083/1 (teilweise) zwecks Errichtung und Betriebes eines Aussichtsturmes.

Der Vorsitzende verweist in der gegenständlichen Angelegenheit auf den bereits bekannten Sachverhalt, bringt den Anwesenden den von der Rechtsanwaltskanzlei Dax & Partner diesbezüglich errichteten Mietvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis und nach kurzer Debatte fassen diese über Antrag des Bürgermeisters einstimmig folgenden

Beschluss:

Der gegenständliche von der Rechtsanwaltskanzlei Dax & Partner errichtete Mietvertrag betreffend Grundstücke Nr. 2083/2 und 2083/1 (teilweise) zwecks Errichtung und Betriebes eines Aussichtsturmes mit der Röm. – kath. Pfarrkirche Draßburg (Miete auf unbestimmte Zeit, jährliches Mietentgelt EUR 100,--), der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet und dieser Verhandlungsschrift in Kopie angeschlossen ist, wird zum Beschluss erhoben und vollinhaltlich anerkannt.

Verfügung: Der gegenständliche Mietvertrag ist entsprechend zu unterfertigen und an die Rechtsanwaltskanzlei Dax & Partner zu retournieren.

18/2008 EKKO – Energiekonzepte für Kommunen – Teilnahme der Gemeinde Draßburg.

Der Vorsitzende erläutert kurz das gegenständliche Projekt erklärt, dass es Ziel dieses Projektes ist, dass sowohl die öffentliche Hand (Energiekonzept Burgenland) als auch die privaten Haushalte in Zukunft davon profitieren und verweist auf die diesbezügliche Tischvorlage. Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden einstimmig folgenden

Beschluss:

(1) Die Gemeinde Draßburg nimmt an dem Projekt des Landes Burgenland EKKO – Energiekonzepte für Kommunen unter der Koordination der Technologieoffensive Burgenland GmbH. (TOB) teil.

(2) Die Gemeinde Draßburg übernimmt die Kofinanzierung des Projektes EKKO mit 40% - maximal € 8.000,-- aliquot aufgeteilt auf drei Jahre, das Land zahlt die restlichen 60% der Projektkosten. Zusätzlich werden max. € 4.000 für das Projekt im ersten Jahr von der Gemeinde vorfinanziert. Mit Abrechnung des Projektes im Jahr 2012 werden diese max. € 4.000,-- vom Land wieder an die Gemeinde rückerstattet.

(3) Die Gemeinde Draßburg stellt Personal in Form eines Teams (mind. 3 Personen) zur Verfügung, welches bei der Ausarbeitung und der Informationsbeschaffung in der Gemeinde mitarbeitet. Dieses Team kann unter der Leitung des Umweltgemeinderates, des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters oder eines nicht im Gemeinderat vertretenen Bürgers mitarbeiten. Diese Person wird der TOB bekannt gegeben.

(4) Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, alle notwendigen Gespräche mit der Technologieoffensive Burgenland GmbH. (TOB) und dem Land Burgenland zu führen und entsprechende, diesbezügliche Verträge zu unterfertigen.

Verfügung: Die Bgld. Energieagentur ist von diesem Beschluss umgehend in Kenntnis zu setzen.

19/2008 Erlassung einer Verordnung, mit der der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Draßburg geändert wird (02.18 Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes).

Der Vorsitzende verweist auf die in dieser Angelegenheit von der GEO Consulting GmbH erstellten und dem Gemeinderat vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht inkl. planliche Darstellung), erläutert nochmals kurz die gegebene Ausgangssituation bzw. den Änderungsanlass (durch die geplante Änderung soll das Aufstellen einer Aussichtsplattform und unter dieser das Einstellen von Schafen zur ökologischen Pflege der in Rede stehenden Fläche ermöglicht werden) und stellt danach die Angelegenheit zur Diskussion.

Nach kurzer Diskussion, bei der sich alle Anwesenden für diese Flächenwidmungsplanänderung aussprechen bzw. bei der auch festgehalten wird, dass die über diese Änderung verständigten Nachbarn auch eine diesbezügliche Einverständniserklärung unterschrieben haben und dass keine Erinnerungen eingebracht wurden, fassen die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Draßburg (Verordnung des Gemeinderates vom 25.03.2008, 01.19. digitale Änderung) wird gemäß § 18 a des Bgld. Raumplanungsgesetzes im Sinne des vorliegenden Erläuterungsberichtes und der planlichen Darstellung des Planverfassers (GEO Consulting GmbH), die vollinhaltlich angenommen werden und einen wesentlichen Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bilden und dieser in Abschrift angeschlossen sind, abgeändert.

Gleichzeitig wird verordnet:

Aufgrund des § 18 a des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Der digitale Flächenwidmungsplan der Gemeinde Draßburg (Verordnung des Gemeinderates vom 25.03.2008, in der Fassung der 01.19 Änderung) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Verfügung: Dieser Beschluss ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen dem Amt der Bgld. Landesregierung, LAD – Hauptreferat Raumordnung, zur Genehmigung vorzulegen.

20/2008 Beschlussfassung über eine Resolution betreffend die geplanten Rationalisierungsmaßnahmen der Post AG im Bereich Personal und Filialnetz.

Der Vorsitzende verweist auf die dem Gemeinderat vorliegende Tischvorlage und erläutert ausführlich die Situation in dieser Angelegenheit. Auf die Anfrage von Gemeinderat Johannes Mersich warum diese Resolution nicht an den BM für Verkehr gerichtet wird, erklärt der Vorsitzende, dass dieser nur für die Universaldienstverordnung zuständig ist und nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden mit einer Stimmenthaltung (GR Johannes Mersich) folgenden Beschluss:

Resolution

der Gemeinde Draßburg betreffend den geplanten Rationalisierungsmaßnahmen der POST AG im Bereich Personal und Filialnetz.

Eine flächendeckende Versorgung mit Post-Dienstleistungen ist ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Lebensqualität und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im ländlichen Raum. Diese Grundversorgung wurde im Burgenland bereits durch zwei Postamtsschließungswellen zwischen 2000 und 2006 empfindlich geschwächt. 63 von insgesamt 126 burgenländischen Postämtern wurden in diesem Zeitraum geschlossen, überdies viele Arbeitsplätze vernichtet. Derzeit stehen neue Kürzungspläne im Raum, die für große Verunsicherung unter den Post-MitarbeiterInnen und in der Bevölkerung sorgen. Immerhin droht eine weitere Ausdünnung des ländlichen Raumes bzw. der Verlust einer wichtigen Dienstleistungsinfrastruktur in den Gemeinden.

Die Gemeinde Draßburg lehnt diese Kahlschlag-Pläne im Interesse der BürgerInnen und der Post-Mitarbeiter ab. Der Verkehrsminister als zuständige Regulierungsbehörde hat bereits reagiert und die Post-Universaldienstverordnung so geändert, dass die ausreichende Versorgung mit Universaldiensten durch Postgeschäftsstellen bis auf weiteres sichergestellt ist. Nachhaltig verhindert werden können die aktuellen Kürzungsvorhaben aber nur, wenn das Post-Management, die ÖIAG und der Finanzminister als Eigentümervertreter der Republik Österreich entsprechende Schritte setzen.

Die Gemeinde Draßburg fordert daher die Umsetzung folgender Maßnahmen:

- **Die Österreichische Post AG wird aufgefordert, eine Beschäftigungsgarantie für die derzeit im Burgenland beschäftigten PostmitarbeiterInnen abzugeben. Es darf zu keinen Kündigungen und Zwangspensionierungen kommen.**
- **Die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes im Burgenland ist durch die Aufrechterhaltung sämtlicher Poststellen sicherzustellen, wobei die Grundversorgung in erster Linie durch vollwertige Postämter zu gewährleisten ist und Postservicestellen bzw. Postpartner-Stellen nur als ergänzende Maßnahmen zu verstehen sind.**
- **Die Österreichische Post AG wird aufgefordert, umgehend die geplanten Maßnahmen zur Restrukturierung dem Land Burgenland und den Gemeinden sowie Gemeindeverbänden bekannt zu geben und sofortige Gespräche zur Sicherung der flächendeckenden Versorgung mit Postgeschäftsstellen aufzunehmen.**
- **Der Finanzminister als zuständiger Eigentümervertreter wird aufgefordert, die erforderlichen Organbeschlüsse im Wege der ÖIAG herbeizuführen, damit ein Konzept vorgelegt wird, das die ausreichende flächendeckende Versorgung mit Postgeschäftsstellen sicher stellt.**
- **Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Hinblick auf die Liberalisierung des Postmarktes das Postgesetz dahingehend zu ändern, dass**
 - ✓ **der Briefträger nicht mehr als alternative Versorgungslösung als Ersatz für ein Postamt herangezogen werden kann und**
 - ✓ **alle Anbieter von Postdiensten nach der Liberalisierung verpflichtet sind, Universaldienste in einem Bundesland flächendeckend anzubieten, und somit ein Konkurrenznachteil der Post AG beseitigt wird.**

Die Gemeinde Draßburg ersucht daher die zuständigen Bundesminister sowie die Organe der Österreichischen Post AG durch die Umsetzung dieses Forderungskataloges ihre Verantwortung gegenüber der österreichischen, insbesondere der burgenländischen Bevölkerung sowie den MitarbeiterInnen der Post wahrzunehmen.

Verfügung: Diese Resolution ist ehestens an die genannten Stellen weiterzuleiten.

Vor Eingehen in den nächsten Tagesordnungspunkt erscheint Gemeinderat Martin Horvath im Sitzungssaal und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung der weiteren Tagesordnungspunkte teil.

21/2008 Erlassung nachstehender Abgabenverordnungen der Gemeinde Draßburg für das Finanzjahr 2009 über:

- a) die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe.
- b) die Ausschreibung einer Abgabe für das Halten von Hunden.
- c) die Ausschreibung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz 1984 i.d.F. LGBl. Nr. 37/1990.
- d) die Ausschreibung einer Kanalbenützungsg Gebühr.
- e) die Ausschreibung einer Abfallbehandlungsabgabe.
- f) die Ausschreibung von Friedhofsgebühren.
- g) die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer.

ad a) Hierüber fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden einstimmig folgenden

Beschluss:

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl.Nr. 40/1969 idgF, in Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Bereich der Gemeinde Draßburg wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt

1. für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 2 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
2. für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 2 v.H. der Bruttoeinnahmen;
3. für Filmvorführungen 2 v.H des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
4. für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe 29,05 Euro monatlich für jede Bahn;
5. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich 29,05 Euro.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

ad b) Hierüber fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden einstimmig folgenden

Beschluss:

18

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 5/1950 idgF, in Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Draßburg wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	EUR 11,00
b) für alle anderen Hunde	EUR 14,50

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres.
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

ad c) Hierüber fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden einstimmig folgenden

Beschluss:

Auf Grund der §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984, idgF., wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

(2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

(1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen EUR 1.179.832,80. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 149.630,46 m².

(2) Der Beitragssatz wird mit EUR 5,96 pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

(3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

ad d) Hierüber fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden einstimmig folgenden

Beschluss:

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2008 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 0,65 Euro pro m² Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Mai und 15. November jeweils zur Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

ad e) Hierüber fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden einstimmig folgenden

Beschluss:

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen - Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF., im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF., wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Draßburg wird eine Abfallbehandlungsabgabe erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Abfallbehandlungsabgabe sind die Eigentümer (Inhaber) verpflichtet, die gemäß § 11 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes der Anschlusspflicht unterliegen (Pflichtbereich).
- (2) Miteigentümer schulden die Abfallbehandlungsabgabe zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist das im Pflichtbereich gelegene Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Abfallbehandlungsabgabe dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

Die Bemessungsgrundlage bilden die Grundstücke, die gemäß § 11 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes der Anschlusspflicht unterliegen (Pflichtbereich).

§ 4

Die Höhe der jährlichen Abgabe wird mit EUR 14,53 pro Grundstück, das gemäß § 11 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes der Anschlusspflicht unterliegt (Pflichtbereich), festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert hinzugerechnet.

§ 5

Die Abfallbehandlungsabgabe wird am 15. November des jeweiligen Jahres mit ihrem Jahresbetrag fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

ad f) Hierüber fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden einstimmig folgenden

Beschluss:

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF., im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF., wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrertes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

1. Erdgräber für einfachen Belag	100,-- Euro
2. Erdgräber für mehrfachen Belag	150,-- Euro
3. gemauerte Grabstellen (Grüfte)	800,-- Euro
4. Aschengrabstellen für einfachen Belag	100,-- Euro
5. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag	150,-- Euro

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrerte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

§ 4

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist für den ersten Tag eine Tagesgebühr von 80,00 Euro und für jeden weiteren Tag eine Tagesgebühr von 1,00 Euro zu entrichten. Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 5

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrertes,
 - b) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
- (3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrertes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrert an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 6

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetzes), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.
- (2) In den Fällen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrertes als abgegolten anzusehen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

ad g) Hierüber fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden einstimmig folgenden

Beschluss:

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 15 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuerermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuerermessbetrages wie folgt festgelegt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H |
| 2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuerermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Verfügung: Diese Verordnungen sind durch zwei Wochen öffentlich kundzumachen und sodann dem Amt der Bgld. Landesregierung (Abt. 2) zur Kenntnisnahme und Überprüfung vorzulegen.

Vor Eingehen in den nächsten Tagesordnungspunkt erscheint Vizebürgermeister Johann Lohr im Sitzungssaal und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung der weiteren Tagesordnungspunkte teil.

22/2008 Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Finanzjahr 2009.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Voranschlagsentwurf der Gemeinde Draßburg für das Finanzjahr 2009 im Gemeindeamt durch zwei Wochen, nach vorher erfolgter Verlautbarung, zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist, den im Gemeinderat vertretenen Parteien zeitgerecht zugestellt wurde und dass dazu keine Erinnerungen eingebracht worden sind. Er stellt sodann den Voranschlagsentwurf zur Diskussion und danach erfolgt eine konstruktive Debatte, bei der die einzelnen VA - Stellen beraten und diskutiert werden.

Nach dieser Debatte stellt der Vorsitzende den Antrag, den Voranschlag wie im Entwurf vorgesehen zu beschließen. Hierüber fassen die Anwesenden einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Voranschlag der Gemeinde Draßburg für das Finanzjahr 2009 wird

A.	In seinem ordentlichen Teil mit	
	Einnahmen	€ 1.643.600,00
	Ausgaben	€ 1.643.600,00

	Überschuss/Abgang	0,00
		=====
B.	In seinem außerordentlichen Teil mit	
	Einnahmen	€ 0,00

	23		
Ausgaben		€	0,00

Überschuss/Abgang		0,00	
		=====	
Sohin mit			
Gesamteinnahmen		€ 1.643.600,00	
Gesamtausgaben		€ 1.643.600,00	

Gesamtüberschuss/-abgang		0,00	
		=====	

festgesetzt.

Der Höchstbetrag des Kassenkredits für das Finanzjahr 2009, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit € 150.000,-- festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen. Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2009 aufzunehmenden Darlehen, die zur Deckung von Vorhaben der außerordentlichen Gebarung verwendet werden dürfen, wird mit € 0,-- festgesetzt.

Der Dienstpostenplan für das Finanzjahr 2009 wird wie folgt festgesetzt:

Gemeindeamt:

1 Dienstposten der Verwendungsgruppe	B/Dkl. VII	Amtmann (100%)
1 Dienstposten der Entlohnungsgruppe	b	Fachdienst (100%)
1 Dienstposten der Entlohnungsgruppe	c	Fachdienst (50%)
3 Dienstposten der Entlohnungsgruppe	p3	Gemeindearbeiter (100%)
1 Dienstposten der Entlohnungsgruppe	p5	Reinigung, Grünfl. etc (87,5%)

Kindergarten und Kinderkrippe:

1 Dienstposten der Entlohnungsgruppe	I2b1	Kindergärtnerin (100%)
2 Dienstposten der Entlohnungsgruppe	I2b1	Kindergärtnerin (je 67%)
1 Dienstposten der Entlohnungsgruppe	I2b1	Kindergärtnerin (100%)
1 Dienstposten der Entlohnungsgruppe	I2b1	Kindergärtnerin (36%)
2 Dienstposten der Entlohnungsgruppe	d	Kindergartenhelferin (je 62,50%)
1 Dienstposten der Entlohnungsgruppe	I2b1	Kindergärtnerin (64%) in Integrationsgruppe

Urlaubsvertretungen für zusätzliche Öffnungszeiten sind ebenfalls budgetiert

1 Dienstposten der Entlohnungsgruppe	I2a2	Lehrkraft ganztägige Schulform
--------------------------------------	------	--------------------------------

Aushilfen:

1 Dienstposten nach freier Vereinbarung		Hilfskraft bzw. Ferialpraktikanten, Kosten für 6 Monate budgetiert
-----------------------------------------	--	-----------------------------------------------------------------------

Verfügung: Dieser Beschluss ist durch zwei Wochen öffentlich kundzumachen und sodann sind zwei Ausfertigungen dieses Voranschlag gemäß § 68 Abs.3 der Bgld. GemO mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen bzw. Beilagen der Gemeindeaufsichtsbehörde vorzulegen.

23/2008 Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag betreffend die Gemeinde Draßburg KEG für das Finanzjahr 2009.

Der Vorsitzende bringt den Anwesenden den ausgearbeiteten Voranschlag für das Finanzjahr 2009 für die Gemeinde Draßburg KEG zur Kenntnis (Tischvorlage) und nach kurzer Debatte, bei der Vorsitzende die Projekte „Bauhof“ und „alte Post“ näher erläutert, fassen die Anwesenden einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Voranschlag der Gemeinde Draßburg KEG für das Finanzjahr 2009 wird wie folgt festgesetzt:

EINNAHMEN:

allg. Verwaltung

2/010000/080000	Beteiligung Gemeinde	7.300,00
Summe		7.300,00

Sanierung Volksschule

2/211000/080000	Beteiligung Gemeinde	11.100,00
2/211000/824000	Miete Gemeinde	61.000,00
Summe		72.100,00

Parkplatz VS + KDG

2/612000/080000	Beteiligung Gemeinde	6.700,00
2/612000/346000	Darlehensaufnahme	0,00
2/612000/824000	Miete Gemeinde	2.000,00
Summe		8.700,00

Parkplatz Tiffany

2/612100/080000	Beteiligung Gemeinde	2.100,00
2/612100/346000	Darlehensaufnahme	0,00
2/612100/824000	Miete Gemeinde Platz	1.000,00
Summe		3.100,00

Funcourt

2/815000/346000	Darlehensaufnahme	0,00
2/815000/080000	Beteiligung Gemeinde	1.300,00
2/815000/824000	Miete Gemeinde	1.600,00
Summe		2.900,00

Bauhof

2/820000/080000	Beteiligung Gemeinde	73.100,00
2/820000/346000	Darlehensaufnahme	0,00
2/820000/824000	Miete Gemeinde	5.000,00
2/820000/871000	Zuschuss - Land	
Summe		78.100,00

alte Post

2/846000/080000	Beteiligung Gemeinde	1.200,00
2/846000/346000	Darlehensaufnahme	200.000,00
2/846000/889000	EU-Mittel	90.000,00
Summe		291.200,00

Grundstückskauf

2/840000/080000	Beteiligung Gemeinde	2.200,00
2/840000/346000	Darlehensaufnahme	0,00
2/840000/824000	Miete Gemeinde	7.000,00
Summe		9.200,00

Geldverkehr

2/910000/823000	Zinsen	300,00
Summe		300,00

Gesamteinnahmen:**472.900,00****AUSGABEN:****allg. Verwaltung**

1/010000/720000	Kostenbeitr. Pers.	3.700,00
1/010000/729000	sonstige Ausgaben	3.800,00
Summe		7.500,00

Sanierung Volksschule

1/211000/010000	Sanierung VS	500,00
1/211000/346000	Darlehenstilgung	10.800,00
1/211000/451000	Heizung	16.500,00
1/211000/600000	Strom	2.200,00
1/211000/602000	Wasser	300,00
1/211000/650000	Darlehenszinsen	7.800,00
1/211000/670000	Versicherungen	1.000,00
1/211000/728000	Reinigung	33.000,00
Summe		72.100,00

Parkplatz VS + KDG

1/612000/002000	Parkplatzbau	0,00
1/612000/346000	Darlehenstilgung	5.100,00
1/612000/650000	Zinsen	3.600,00
Summe		8.700,00

Parkplatz Tiffany

1/612100/002000	Platzbau	0,00
1/612100/346000	Darlehenstilgung	1.800,00
1/612100/650000	Zinsen	1.300,00
Summe		3.100,00

Funcourt

1/815000/050000	Errichtung	0,00
1/815000/346000	Darlehenstilgung	1.700,00
1/815000/650000	Darlehenszinsen	1.200,00
Summe		2.900,00

Bauhof

1/820000/010000	Errichtung	35.000,00
1/820000/346000	Darlehenstilgung	23.400,00
1/820000/650000	Darlehenszinsen	16.600,00
1/820000/600000	Strom	2.200,00
1/820000/602000	Wasser	300,00
1/820000/670000	Versicherung	600,00
Summe		78.100,00

alte Post

1/846000/010000		270.000,00
1/846000/346000		12.300,00
1/846000/650000		8.900,00
Summe		291.200,00

Grundstückskauf

1/840000/001000	Grundstücksankauf	0,00
1/840000/346000	Darlehenstilgung	5.400,00
1/840000/650000	Darlehenszinsen	3.800,00
Summe		9.200,00

Geldverkehr

1/910000/710000	Spesen	100,00
Summe		100,00

Gesamtausgaben: **472.900,00**

Verfügung: Dieser Voranschlag ist dem Beirat der KEG zur Kenntnis zu bringen.

24/2008 Allfälliges.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, gratuliert der Vorsitzende Gemeinderat Johannes Mersich zu seinem 50. Geburtstag, dankt den Anwesenden für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr, wünscht allen Gemeinderäten und Gemeinderätinnen und ihren Familien geruh-same Feiertage und ein erfolgreiches Jahr 2009 und schließt um 20.45 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Beglaubiger: